1073 - Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten

| | Wien, I., Minoritenplatz 5 | |
|---|---|-------------------------------------|
| Geschäftszahl | Vorzahl 10.777 /II-3/II Genehmigungs-, Dringlichkeits- und V | rer- |
| Io73II.3· / 46 Miterledigte Zahlen | Nachzahlen 1383 1565/11-3/46V | • |
| 12,30/46 | Bezugszahlen | |
| | | · . |
| Atelier#-Rückstellung | "Der Künstler in seinen an den frühere Eigen- | |
| tümer Grafen Jaromir massnahmen | Zernin-Morzin-Sicherungs-16 neue Frist | |
| Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigun A A A A A A A A A A A A A | Legte Webersetzung des authent | ischen ngs- tele- hen- liten auf ic |
| 3 Sel s. V. A. | zurückzustellen, sondern nur ei etwa yorkonnenden rechtnässigen zus zufolgen gentümer, hingegen sind den ame | nem Ei- rika- |
| Geschäftszeichen | nischen Behörden die in Punkt 3 Vangeführten Grundlagen innerhal Reing. 6 Monatan zu liefern. | |
| Kushiwasan / | Vergl. Begl. Best. Reg. | |

der Bestimmung betr. Anrechnung der gezahlten Entschädigung auf die Reparationsforderung Gesterreichs ist irrig; gemeint ist/ nicht, dass der rückübernehmende frühere Eigentümer die hat nicht, dass der rückübernehmende frühere Eigentümer die hat nicht, dass der rückübernehmende frühere Eigentümer die hat oster-seinerzeit erhältene Entschädigung zurückzuzahlbarund diese seich auf die österreichische Reparationsforderung anzurechnen ist, sondern, dass sich Gesterreich, falls es den Gegenstand endgültig behält, er also nicht an den ursprünglichen Eigentümer zurückgeht, des seinerzeit den Eigentümer (vom Deutschen Reich oder dessen Strohmann) gezahlte Entschädigung auf seine Reparationsforderung anrechnen lassen muss, wenn das Alliierte Kontrollkommission es so bestimmt.

Die den Amerikanern zu liefernden Unterlagen wären von ha.
zu beschaffen.

Es wird housech auf Grund der Vorakten/Testgehelten, dass Graf Jamonir Czernin den Verkauf des Bildes von sich aus durch seinen Rechtsvertreter Dr. Egger laufend betrieben und insbesondere auch den nachher tatsächlich zustandegekommenen Verkauf an immanann die öffentliche Hand, insbesondere auch an Adolf Hitler, gewünscht hat. Siehe diesbezüglich namentlich das Pro Memoris Dr. Eggers mit seiner Einbegleitung von 12.4.1940 in Akt ZI. U 3123/48/40. In diesem ist auch ausdrücklich das aus freien Stükken und in Kenntnis der Schätzung Prinavesi-Bigenberger (ZI. 7837/46/40) gestellte Verkaufsanbot des Grafen Jaronir Czernin: Nettoerfolg für den Grafen RM I,500.000, enthalten:

Da der Verkauf schliesslich laut handschriftlichem Aktenvernerk Dr. Bergs auf Akt ZI. U 13141/45/40 vom 7:12.1940 durch den Besuftragten Nitlers Galeriedirektor Posse (gestorben; sein Nachfolger war Direktor Voys-Dresden, Zwinger, Genäldegslerie) und den Misisterialrat Habermann beim Reichsstatthalter in Wien, Ballhausplatz 2, abgeschlossen worden ist, und vermutlich mit Rücksicht auf die in den Vorzahlen dargelegte Gebührenfrage Anlass zu einer Nichbesteuerbeiterung durch den d. maligen Oberfinanzpräsidenten Wien und Niederdonau (siehe Zahl. U 3123/40) gegeben hat, wären zur Erhebung des Kaufpreises, der sich in den Grenzen des Gzerninschen Anbotes mit einer gewissen Roduktion gehalten haben dürfte, die nachstehen den Zuschriften Erledigung 1 und 2 an das Bunteskanzleramt und die Finanzlandesdirektion Wien zu richten.

aine Anfrage bein Vertreter des Grafen Czernin über die Kaufsumme hätte mit Rugksicht auf dessen Ansprüche vorläufig zu unterbleibens Die vom Kunsthistorischen Museum beantragte Sichertellungsmassnahme wäre entsprechend der Aeusserung des
EDA umsomehr durch einem entsprechenden Luftrag an dem
Erten Direktor des KH.Museums zu ersetzen, als Zie Zutellung eines Leherstellungsbescheides an den Grefen
Jacomir Carnin als eine Anerkennung seines Eigentumsrechtes ausgelegt WAYNAMX und bei der Gettendmachung seiner angemeldeten Anslehche als ein Prejudiz ins Treffen geführt
werden würde.

Dem Vertieter des Grafen Czernin ist angesichts des Untendes, dass bisher keinerlei Unstande dafür sprechen,
dass ihm das Cematde von der Reichsregierung " direkt abgepreset" worden wäre, sondern dass vielnehr alle Anzeienen
für das Gegenteil sprechen, vorläufig keine Anteort zu erteilen. EXEXEMENT Es wäre zunächst das Ergebnis der
Erhebungen über die Kaufpreishöhe abzuwarten, da diese
nicht geneu bekannt ist und wohl nur diese, wenn sie sehr
wesentlich unter dem vom Grafen Czernin schriftlich EENEN
EXEMT gewünschten Gesenterfolg des Verkaufes liegt, eine
Stütze für die Czerninsche Behauptung MANTERENZUNGE eines
zwangsweisen Verkaufes bieten können dürfte.

Es hatten somit zu ergehen:

1. Erfedigung

I

An das

Bundeskanzlerant

Wien I.

Folgt Einlagebogen!

Nach den ha. vorliegenden Akten hat der seinerzeit dem Reichsstatthalter in Wien zugeteilte Ministerielrat Habern ann pin Jahre 1940 beim Verkauf des Gennäldes von Jan Vermeer "Das Atelier" durch den Grafen Jaronir Czernin an Hitler zusammen nit dem Beauftragten Hitlers für das sogenannte "Linzer Kunstmuseum", Galeriedirektor Hans Posse, für den Käufer interveniert.

Da der kommandierende General der amerikanischem Streitkräfte in Gesterreich anlässlich der Uebergabe dieses am Bergungsort von den amerikanischen Militärhehörden beschlagnahmten Gemäldes an den kunnthisturi österreichische Regierung/ zurnkarmannungsannsbaum kunnthen und den Aufstellung über alle hinsichtlich des Verkaufes des Gemäldes erreichbaren

